

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 194/97

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. September 1997 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n sowie die ehrenamtlichen Richter F a u p e l und H a n e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. April 1997 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (ablehnender Bescheid der Beklagten vom 27. Juli 1993 idF des Widerspruchsbescheids vom 28. Juli 1994; der Klage stattgebende Urteile des Sozialgerichts vom 14. Dezember 1995 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 23. April 1997). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die Klägerin habe Anspruch auf Zahlung von Hinterbliebenenleistungen nach §§ 589 ff der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde, mit der die Beklagte eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) rügt, ist unbegründet. Der geltend gemachte Zulassungsgrund liegt nicht vor.

Nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn das Urteil des LSG mit einer eigenen konkreten rechtlichen Aussage von einer bestimmten rechtlichen Aussage hier des BSG abweicht und auf dieser Abweichung beruht; beide rechtlichen Aussagen müssen untereinander unvereinbar sein (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und SozR 1500 § 160 Nr 61; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX RdNr 78).

Die Beklagte meint, das LSG habe für den konkreten Nachweis der Schwindelattacke eine hinreichende Wahrscheinlichkeit als ausreichend angesehen und damit konkludent den Rechtssatz aufgestellt, daß im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität für den Nachweis der Anknüpfungstatsachen die hinreichende Wahrscheinlichkeit ausreiche. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist den Entscheidungsgründen des LSG ein solcher Rechtssatz nicht - auch nicht konkludent - zu entnehmen.

Das LSG stellt zunächst fest, daß der Versicherte bei dem Arbeitsunfall am 27. Januar 1989 ua eine Schleuderverletzung der Halswirbelsäule erlitten habe. Als Folge davon seien ein Irritationssyndrom der Halswirbelsäule mit Muskelverspannungen und Schwindelgefühlen aufgetreten. Diese Beschwerden seien durch die nachfolgende chiropraktische Behandlung noch verstärkt worden. Durch die chiropraktische Lockerung der Halswirbelsäule am 9. März 1989 sei eine vertebro-basiläre Irritation entstanden, die mittelbare Folge des Arbeitsunfalls vom 27. Januar 1989 sei. Die durch die chiropraktische Behandlung entstandene vertebro-basiläre Irritation habe - mit Wahrscheinlichkeit - zu dem ersten Treppensturz am 10. März 1989 geführt. Bei diesem Sturz habe der Versicherte eine Kopfverletzung mit einem Frontalhirnsyndrom erlitten; als Folge davon seien Antriebsschwächen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, auch eine Gangunsicherheit sowie eine Ataxie (= Störung der Koordination von Bewegungsabläufen) aufgetreten. Das LSG weist sodann darauf hin, daß der Versicherte seit dem Arbeitsunfall am 27. Januar



1989, insbesondere aber nach dem Versuch der chiropraktischen Lockerung am 9. März 1989 stets über Schwindel geklagt habe. In den vorhandenen Unterlagen würden über den gesamten Zeitraum bis zum Tod Schwindelanfälle beschrieben. Das LSG führt weiter aus, daß bei Schwindelfällen oberhalb einer Treppe es zu schweren Stürzen mit Schädel- bzw Hirntraumata kommen könne. Dem entsprächen die nach dem Unfall festgestellten Umstände des Sturzes. Anhaltspunkte für Abwehr- oder Stützbewegungen seien aus dem kriminalpolizeilichen Bericht vom 1. September 1992 nicht ersichtlich. Auch im übrigen gebe es keine Hinweise auf ein solches Verhalten des Versicherten. Für einen Schwindelanfall spreche auch, so führt das LSG weiter auf Seite 11 der Entscheidungsgründe aus, daß der Versicherte ausweislich der Aussage seines Nachbarn D gegenüber der Kriminalpolizei kurz vor dem Sturz gesagt habe, es gehe ihm nicht mehr so gut und er wolle sich hinlegen. Diese Aussage könne auf bestehende bzw bevorstehende Schwindelgefühle hinweisen. Dem stehe nicht entgegen, daß der Versicherte noch mit dem Kraftfahrzeug zu seinem Haus gefahren sei, da es sich lediglich um eine Strecke von 100 m gehandelt habe.

Diesen umfassenden Erwägungen des LSG ist zumindest zu entnehmen, daß das Gericht nicht davon ausgegangen ist, für die Feststellung des konkreten Schwindelanfalls vor dem Treppensturz als Anknüpfungstatsache genüge die hinreichende Wahrscheinlichkeit. Unter Berücksichtigung des Beweisnotstands im Rahmen der Beweiswürdigung in solchen Fällen hat der Senat zuletzt in seinem Urteil vom 27. Mai 1997 - 2 RU 38/96 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) entschieden, daß es dem Tatsachengericht im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung überlassen bleibt, je nach den Besonderheiten des Einzelfalls schon einzelne Beweisanzeichen, im Einzelfall ein Indiz für die Feststellung einer Tatsache ausreichen zu lassen. Hier hat das LSG zahlreiche Beweisanzeichen für einen Schwindelanfall aufgezeigt und - wenn auch teilweise im Rahmen der Kausalitätsprüfung - andere Ursachen des Sturzes ausgeschlossen. So hat es dargelegt, daß es für einen anderen Geschehensablauf keine hinreichenden Anhaltspunkte gebe, insbesondere fehlten Hinweise dafür, daß der Versicherte infolge Unachtsamkeit bzw Stolpern die Treppe hinuntergefallen sei. Ebenso wenig kämen Gesundheitsstörungen, die nicht auf den Arbeitsunfall vom 27. Januar 1989 zurückzuführen seien, in Betracht. Hinweise darauf, daß der Versicherte kurz vor dem Unfall Alkohol zu sich genommen habe und aus diesem Grunde gestürzt sei, seien ebenso wenig ersichtlich wie andere Gesundheitsstörungen, die Ursache des Sturzes des Versicherten gewesen sein könnten. Ein Anfallsleiden könne als Ursache für den Sturz des Versicherten nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Ein unfallunabhängiges Anfallsleiden sei nicht aktenkundig.

Da nach alledem dem angefochtenen Urteil ein von der ständigen Rechtsprechung des BSG zum Nachweis der sog Anknüpfungstatsachen abweichender Rechtssatz nicht zu entnehmen ist, war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)